

Umgang mit Menschen in Not

Die folgenden Ausführungen beinhalten Richtlinien

* WIE die Anlaufstelle der VG in unterschiedlichen Situationen reagieren kann

* WER helfen kann und

* WOHIN die Menschen weitergeleitet werden können.

Das Konzept „Umgang mit Menschen in Not“ ist auch über die Homepage herunterladbar.

Grundsätzliches:

* Es besteht örtliches Zuständigkeitsprinzip, d.h. die VG ist NUR für ihre Pfarre bzw. ihren Ort zuständig (sonst werden wir „ausgespielt“)

* Stärken der VGen sind rasche und unbürokratische Soforthilfen.

Dafür müssen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

* Je dringender die Notwendigkeit einer Hilfeleistung, z.B. Stromabschaltung, desto mehr sind die VGen gefragt bzw. je weiter die Notsituation entfernt ist, z.B. Schulden für Mobilar, desto mehr sind andere Einrichtungen gefragt.

In allen Fällen wird zuerst die Frage gestellt: „Wo wohnen Sie?“

Daraus ergibt sich die Zuständigkeit.

Mit Ausnahme von Amras und Igls ist Innsbruck flächendeckend mit VGen versorgt.

Besteht keine VG, dann wird an die Pfarre bzw. Caritas Einzelhilfe, Heiliggeiststraße 16, TelNr 7270, weitergeleitet.

Verweigert der/die Betroffene die Antwort zum Wohnsitz oder sind wir NICHT zuständig, erfolgt eine Weiterleitung an die Caritas Einzelhilfe.

Wenn trotz Verweigerung der Wohnadresse Hilfe geleistet wird, ist spätestens beim zweiten Mal eine Meldebestätigung beizubringen. Darauf ist der/die Hilfesuchende hinzuweisen.

Informationen zum Bereich Obdachlosigkeit und Asylwerber:

Herbergen für Obdachlose (Hunoldstraße, Alexihaus) oder **Betreute Wohnungen**

(Haydnplatz, Gutenbergstraße) in Innsbruck verfügen über eigene SozialarbeiterInnen als Kontaktpersonen.

In **Flüchtlingsheimen** erhalten Menschen Logie/Kost/Taschengeld.

Einzelsituationen und Umgang damit

- **Betroffene/r gibt an, nichts mehr zum Essen zu haben:**

Empfehlung: Soforthilfe (Geld/Lebensmittelgutscheine) ohne viel Vorerhebung

- **Betroffene/r ist von Strom/Gasabschaltung bedroht**

Empfehlung: Soforthilfe durch Einzahlung der Strom/Gasschulden bzw. Leisten einer Anzahlung, damit der Strom bzw. das Gas nicht abgeschaltet wird.

z.B. Mindestsicherung erfolgt die Weiterleitung an Sozialamt bzw.

Landesvolksanwalt, Innsbruck, Meranerstraße 5, 2. Stock TelNr 508.

Empfehlenswert: persönlicher Termin nach tel. Vereinbarung.

- **Betroffene/r gibt an, Schulden zu haben:**

Empfehlung: Übergabe des „Antrages auf Finanzhilfe“ samt Einrichtungen für Finanzhilfen. Bei Fragen zum Antrag hilft die Landesvolksanwaltschaft, Meranerstraße 5, 2. Stock, TelNr 508 DW 3052.

- **Betroffene/r gibt an Mietschulden zu haben bzw. delogiert zu werden:**

Empfehlung: Weiterleitung an die Delogierungsprävention Tirol.

Kontakt: Verein für Obdachlose, 6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 43

Tel.:0512/ 580703-14; Fax: 0512/ 580703-28; www.obdachlose.at

Zusatzinfo zur Räumung der Wohnung (Volksmund „Delogierung“)

Liegt noch kein gerichtlicher Räumungsbeschluss vor, besteht noch keine Gefahr eines Wohnungsverlustes. Eine Delogierung ist gesetzlich NUR über einen (rechtskräftigen) gerichtlichen Beschluss möglich. Privat kann niemand räumen lassen, auch wenn Mieten offen sind oder der Mietvertrag abgelaufen ist.

Das „Delogierungsverfahren“ dauert im Regelfall viele Monate und beginnt mit dem Räumungsantrag beim Bezirksgericht. Nach der Gerichtsverhandlung dauert es einige Wochen bis zum Urteil. Dagegen kann ein Rechtsmittel erhoben werden, was den Zeitpunkt bis zur Räumung um weitere Monate verlängert.

- **Einrichtung wenden sich an VG mit Ersuchen um finanzielle Hilfe:**

z.B. Frauen helfen Frauen, Netzwerk Tirol Hilft, DOWAS etc.

Auf einen Hausbesuch kann dann verzichtet werden, wenn aufgrund der Dringlichkeit oder aus sonstigen Gründen (z.B. personeller Engpass) kein Hausbesuch möglich ist UND die Situation bereits von einer vertrauenswürdigen Einrichtung (z.B. Frauen helfen Frauen, Netzwerk Tirol hilft, Mindestsicherungsfonds etc.) erhoben wurde. Die VG kann sich damit auch ohne Hausbesuch an der Finanzmittelaufbringung beteiligen, -

- **Menschen in der Schuldenfalle:**

Kontaktaufnahme mit der eigenen Kleinschuldnerberatung, VG St. Martin,

TelNr 0664/3803678, Mail: gerhard.achammer1@chello.at

Bitte vor Kontaktaufnahme Ersterhebungen mit „Erhebungsblatt“ durchführen und die Daten prüfen, wenn möglich mit einem Hausbesuch.

Ombudsstellen

Tiroler Gesundheitskasse (TGK): Thomas Wackerle, TelNr 059160/1710)

Arbeitsmarktservice (AMS): Michael Mayer, TelNr 584664/948

Pensionsversicherungsanstalt (PVA): Mag. Markus Niederwieser, TelNr 341955

Landesvolksanwalt von Tirol: Innsbruck, Meranerstraße 5, TelNr 508

Zuständig für die Angelegenheit der Gemeinden, der Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) und der Fachabteilungen im Landhaus,

z.B. Mindestsicherungsgesetz, Rehabilitationsgesetz

Volksanwalt in Wien: Wien, Singerstraße 17, TelNr 0800-223-223 (kostenlos)

Zuständig für Sozialversicherungs- Pensions- und Finanzrecht recht und

Beschwerdestelle für Einrichtungen mit diesen Aufgabenfeldern, wie z.B. TGK, PVA, AMS, Finanzamt, Bundessozialamt (BSA)